

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In dieser Beziehung ist zunächst die Berufung der Klägerin auf den der Beklagten zustehenden Anteil am Vorschlag des ehelichen Vermögens — der übrigens auch nach Z.G.B. erst bei Auflösung der Güterverbindung fällig würde — von den Vorinstanzen mit Recht zurückgewiesen worden. Da beim Streite darüber, in welcher ökonomischen Lage die Ehefrau sich befindet, nicht die Haftungsverhältnisse des ehelichen Gutes gegenüber Dritten, sondern ausschließlich der Umfang des eigenen Vermögens der Ehefrau, d. h. ihrer Ansprüche an jenem Gute im Streite liegt, kann für das Bestehen eines solchen Anteils nur das unter den Ehegatten selbst geltende, also hier, da die Ehe vor dem 1. Januar 1912 geschlossen wurde, das frühere aargauische Güterrecht maßgebend sein. Nach ihm verbleibt aber die ganze eheliche Errungenschaft unbestrittenmaßen dem Manne (§ 149 Ziff. 4 des E.G. zum Z.G.B.). Die Unterhaltpflicht des Ehemannes nach Art. 160 Z.G.B. sodann, auf die weiter verwiesen wird, gibt der Ehefrau lediglich einen Anspruch auf Leistung dessen, was zu ihrem eigenständesgemäßen Unterhalte erforderlich ist. Es kann damit nicht noch der Unterhalt einer andern Person, der Schwester der Ehefrau, verlangt werden, da darin eine unzulässige Ausdehnung des Kreises der Unterstützungspflichtigen über den durch Art. 328 Z.G.B. gezogenen Rahmen läge. Nur was die Ehefrau nach Art. 160 Z.G.B. rechtlich fordern kann, bildet aber ihr Vermögen und nur nach dem Umfange dieses Rechtsanspruchs läßt sich beurteilen, ob ihre Verhältnisse günstige sind, d. h. ihr die Unterstützung anderer Personen gestatten. Dazu kommt, daß der Ehemann krafft seiner Unterstützungspflicht gegenüber der Ehefrau überhaupt nicht etwa gehalten ist, ihr bestimmte Geldsummen auszuziehen, aus denen etwas für die Klägerin zurückzulegen der Beklagten zugemutet werden könnte; er genügt seinen Verpflichtungen, solange die Ehegatten zusammenleben, wenn er der Frau den Unterhalt in der ehelichen Gemeinschaft in natura gewährt, so daß auch schon deshalb aus dem erwähnten Gesichtspunkte die durch Art. 329 vorausgesetzte Leistungsfähigkeit der Beklagten nicht hergeleitet werden kann.“ (Bundesgerichtl. Entscheide, Band 45, 1919, II. Teil, 5. Heft, Seite 509 ff.)

Durch dieses Urteil hat, wie es scheint, das Bundesgericht seinen früheren Standpunkt in der Angelegenheit revidiert. In einem (nicht publizierten) Urteil vom 30. September 1915 i. S. Gisler gegen Uri vertrat es die Auffassung, daß auch Verschwägerte zur Unterstützung nach Art. 328 Z.G.B. herangezogen werden können: Die Verhältnisse lagen dort allerdings insofern anders, als der Unterstützungsanspruch von der Armenpflege erhoben wurde und zugunsten einer hilfsbedürftigen Ehefrau gegen die Geschwister ihres Mannes ging. Das Gericht erklärte die Beklagten zur Unterstützung ihrer Schwägerin pflichtig, weil rechtlich nicht die Frau, sondern deren Mann als unterstützungsbefürftig zu gelten habe. Tatsächlich fand dabei aber doch ein Hinausgehen über die in Art. 328 Z.G.B. gezogenen Grenzen statt, welches nun im Vorstehenden ausdrücklich abgelehnt wird. In Übereinstimmung mit dem bundesgerichtlichen Entscheid vom 30. September 1915 befindet sich der in Nr. 3 der Zeitschrift „Pro Juventute“ abgedruckte Entschied des bernischen Regierungsrates, welcher zur Festsetzung einer Unterstützungspflicht zwischen Onkel und Neffen bezw. Neichten gelangt. N.

Schweiz. Der Schweizerische Verband Soldatenwohl steht heute vor einem neuen Abschnitt seiner Arbeit und Geschichte. Die Aufgaben werden sich inskünftig stark erweitern und nicht nur die Soldaten umfassen, sondern dem ganzen Volke dienen. Gerade im Hinblick auf die kommende Ausgestaltung der

Arbeiterfürsorge und die Wichtigkeit der Arbeit für die Jugend hat es der Verband „Soldatenwohl“ für nötig erachtet, seinen Tätigkeitskreis weiter zu stecken und eine entsprechende Namensänderung vorzunehmen, die auch sprachlich dem Willen Ausdruck gibt, die Kräfte dem Volksganzen zu widmen. So wurde als Verbandsbenennung „V o l k s d i e n s t“ gewählt, als Untertitel werden wir „Soldatenwohl“ weiter führen für alle Aufgaben, welche sich besonders mit der Armee befassen, als da sind: Soldatenstuben, Kasernen-Kantinen, Fürsorge für Wehrmannsfamilien, Beschäftigung franker Wehrmänner.

Es mag sich geziemt, bei diesem Anlaß einen Rückblick auf die verflossenen 5 Tätigkeitsjahre zu geben. Das „Soldatenwohl“ begann seine Arbeit im November 1914 durch die Einrichtung von Soldatenstuben an der Westgrenze, die so raschen Anklang fanden, daß sie sofort an allen Grenzen, vom Jura bis ins Tessin, vom Simplon bis zum Umbrail verlangt wurden. Weit über 1000 Stuben wurden während der Dauer der Grenzbesezung eingerichtet, disloziert und wieder betrieben.

Die Rechnungsaufstellung zeigt am 31. Dezember 1919 folgende Zahlen:

Total der Tageseinnahmen	Fr. 5,813,635. 60
Total der Betriebsausgaben	„ 5,452,766. 30
Ergibt ein Betriebsdefizit von	Fr. 139,130. 70

das durch einen Beitrag der Nationalspende von 50,000 Fr. und durch private, freiwillige Beiträge gedeckt worden ist. Sechs Soldatenstuben bleiben auch in Zukunft für den Dienst offen, außerdem hat der Verband „Soldatenwohl“ auf Wunsch der Militärbehörden die Kasernen-Kantinen in Aarau, Bière, Aclaten und Fort Luziensteig zum alkoholfreien Betrieb übernommen, weitere Kantinen werden eventuell folgen.

Die Abteilung Fürsorge besteht auf Wunsch des Hauptrausschusses der Nationalspende noch weiter zur Hilfe für die Familien notleidender und erkrankter Soldaten. Sie bildet zugleich die Zentralinformationsstelle der Truppenkassen und der Sammlung für frische Wehrmänner. Die Ausgaben für Unterstückungen und Unkosten haben Ende Dezember 1919 die Summe von Franken 4,724,849. 22 erreicht, inkl. des Betrages von Fr. 399,337. 86 für Heimarbeit-Material und Löhne. Der Armeekriegskommissär hat kürzlich die Bilanz der Abteilung Fürsorge mit Bericht gesondert publiziert, weil die Buchführung dieser Abteilung durch einen ihm unterstellten Kommissariatsoffizier besorgt worden ist.

Die Abteilung Beschäftigung für frische Schweizerische Wehrmänner wird ihre Tätigkeit, solange ein Bedürfnis vorhanden ist, weiterführen. An Material und fertigen Arbeiten waren am 31. Dezember 1919 für Fr. 22,644. 70 vorhanden,

das Total der Einnahmen beträgt	Fr. 142,134. —
das Total der Ausgaben beträgt	Fr. 168,970. —

Abteilung Arbeiterwohl. Schon während der Grenzbesezung wurden aus den Reihen der Mannschaften und Offiziere Stimmen laut, welche eine Übertragung der Soldatenstuben in das Zivilleben wünschten. Da kam gegen Ende 1917 die große Lebensmittelknappheit, welche die Industrie zu Maßnahmen für billige Speisung ihrer Arbeiter zwang. Eine Reihe von Fabriken entschloß sich, Wohlfahrtsräume mit Küchen einzurichten. Das „Soldatenwohl“ stellte sich mit seinen Erfahrungen und seinem durch die Demobilisation teilweise freigewordenen Personal zur Verfügung, und so entstanden in kurzer Zeit circa 25 Arbeiterstuben unter unserer Oberleitung, die teilweise ganze Verpflegung, teilweise nur Mittagessen abgeben. Einige Betriebe wurden so weit ausgestaltet,

daß sie als Gemeindehäuser dienen, die von jedermann besucht werden können. Mit Zeitungen und Büchereien sind alle Betriebe ausgestattet. Das „Soldatenwohl“ hat ein eigenes Architekturbureau eingerichtet, das dank seiner vielen Bauaufträge zu einer reichen Erfahrung auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Kücheneinrichtungen gekommen ist.

Der Schweizer Verband Volksdienst — Soldatenwohl — Arbeiterwohl — wünscht, daß die unter seiner Oberleitung stehenden Betriebe den Gästen aller Parteien und Konfessionen zugute kommen sollen und verbietet daher jedwedge Propaganda politischer, alkoholgegnerischer und konfessioneller Tendenz. Es soll allen Gästen ein behagliches, freundliches Heim geboten werden; dazu gehört in erster Linie ein guter Geist, der alle, die an diesem Werke arbeiten, beseelen soll.

Das Ziel der Arbeiterstuben und Wohlfahrtsbetriebe ist nicht beschränkt auf die Speisung von Gästen, sondern umfaßt nach Möglichkeit auch die Darbietung von Gelegenheit zu guter Unterhaltung, Geselligkeit, Belehrung und Bildung. Bereits hat eine Anzahl Vorträge über die Mittagszeit großen Anklang gefunden.

Der Schweizer Verband Volksdienst, Soldatenwohl — Arbeiterwohl, hat in seinem bisherigen weiten Tätigkeitskreise gesehen, was uns allen not tut, und er will mithelfen, Brüder zu m bessern Verständnis zu bauen. Die von einem Mitglied der Betriebskommission anlässlich einer kürzlichen Studienreise in Amerika und England erhaltenen Eindrücke über dortige Arbeiterfürsorge hat uns erkennen lassen, wie diese gewaltigen Industrieländer das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit auf neuer Grundlage aufbauen zum Wohlbefinden des Einzelnen und zum Glück und Wohlstand ganzer Nationen. Auf diesem Gebiete möchten wir nach unseren Kräften mithelfen ohne jegliche Parteizugehörigkeit, nur aus dem starken Willen heraus, unserem Volke in schwerer Zeit einen Dienst zu leisten. — Betriebsleitung des Schweizer Verbands „Volksdienst“, Soldatenwohl — Arbeiterwohl: Else Spiller, Kilchberg-Zürich.

— Heimsuchungen. Nach dem Berichte des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Polizeiabteilung) betrug die Zahl der Anträge auf Heimsuchung verlassener Kinder und Kranke oder hilfsbedürftiger Personen im Jahre 1919 282 (1918: 195), umfassend 439 Personen.

Von der Schweiz wurden an das Ausland 238 Begehren gestellt, die 382 Personen betrafen, nämlich 73 verlassene Kinder und 309 Kranke oder hilfsbedürftige, von denen entfielen auf: Italien 101, Frankreich 70, Österreich 19, Deutschland 12, Polen 8, Russland 6, Rumänien und Tschecho-Slowakei je 4, Dänemark 3, Belgien, Nordamerika und Persien je 2, Griechenland, Niederlande, Spanien, Bulgarien und die Türkei je 1 Begehr.

Die vom Ausland kommenden Heimsuchungsbegehren beliefen sich auf 44 und umfaßten 57 Personen, nämlich 4 verlassene Kinder und 53 Kranke oder hilfsbedürftige. 24 dieser Gesuche kamen aus Frankreich, 4 Österreich, 2 Deutschland, je 1 Luxemburg, Italien, Türkei, Niederlande, Belgien und Spanien. Die übrigen Begehren um Heimbeförderung kamen direkt von notleidenden Schweizern in Bulgarien, Finnland, Griechenland, Russland und im Kaukasus.

Auch das Tempo des Heimsuchungsverkehrs litt unter der allgemeinen Lage. Insbesondere weist der Bericht auf die Langsamkeit, mit der die italienischen Behörden unsere armenrechtlichen Heimsuchungsanträge behandeln, hin. Vor 2 und 3 Jahren anhängig gemachte Fälle harren immer noch der Erledigung, obwohl die italienische Staatsangehörigkeit der Heimzuschaffenden festge-

stellt ist und auch sonst alle Voraussetzungen erfüllt sind. Während die italienischen Behörden zur Begründung der Verschleppung geltend machen, die innere italienische Armengesetzgebung gestatte ihnen die Übergabe der in Frage kommenden Personen nicht, stellt sich unser Departement auf den Standpunkt, die interne Gesetzgebung Italiens könne dieses nicht von der Erfüllung staatsvertraglich eingegangener Verpflichtungen entbinden.

Mehrmals wurden auch im Berichtsjahre französische Staatsangehörige, deren Heimshaffung von der französischen Regierung bewilligt war, an der Grenzübernahmestelle von französischem Personal zurückgewiesen, da es von der Ankunft der Transporte durch die französischen Regierungsorgane nicht benachrichtigt worden war, obwohl diese 3 Wochen im voraus von der Ausführung der Heimshaffungen in Kenntnis gesetzt worden waren. Das Departement dringt nun auf strikte Beobachtung der üblichen Frist von 3 Wochen. St.

— Nach einer aufgestellten Statistik nahm im Durchschnitt ein Heimshafungsbegehren bis zu seiner Erledigung im Jahre 1918 mit Italien 106 Tage, mit Frankreich 107 Tage, mit Deutschland 93 Tage und mit Österreich 94 Tage in Anspruch. Im Jahre 1919 dagegen mit Italien 159 Tage, mit Frankreich 99 Tage, mit Deutschland 47 Tage und mit Österreich 94. Als Beispiel über den schleppenden Gang dieser Geschäfte mit Italien mag noch erwähnt werden, daß im Berichtsjahre endlich 8 alte Fälle zur Erledigung gebracht wurden. Hiervon brauchten 3 Fälle beinahe 1 Jahr, 4 Fälle 1 bis 2 Jahre und 1 Fall war sogar seit Dezember 1916 anhängig. Auf Ende des Jahres waren übrigens noch 10 weitere Fälle pending, die seit dem Jahre 1918 und anfangs 1919 anhängig sind. (Aus dem Jahresbericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartements über das Jahr 1919.)

Zürich. Nach zweijähriger Unterbrechung fand am 25. April unter dem Vor-
sitz von Pfarrer Wild in Zürich in Meilen eine von etwa 60 Vertretern zürcheri-
scher Armenpflegen besuchte kantonale Armenpfleger-Konferenz statt.
Sie hörte ein Referat von Dr. C. A. Schmid, Zürich, über das mit dem 1. April
in Kraft getretene interkantonale Konkordat betreffend wohnörtliche Unter-
stützung (siehe Seite 73) und nahm Kenntnis von einer Mitteilung des anwesen-
den Armenthüters Ottiker, daß die Behördeninitiative von 74 zürcherischen
Armenpflegen vom Oktober 1917 des neuen Steuergesetzes und der noch nicht
durchgeführten Steuertaxation wegen bis jetzt dem Kantonsrat nicht vorgelegt
werden konnte. Referent und Votanten befürworteten den Beitritt des Kantons
Zürich zum Konkordat nicht. Trotzdem wird sich der Vorstand der Konferenz mit
dieser Frage noch weiter befassen und in einem Gutachten festzustellen suchen,
wie stark unser Kanton unter dem Konkordat ungefähr belastet würde. W.

Deutschland. Die Stellung der privaten Fürsorge im
neuen Staat. Vertreter aller Kreise der freien Liebestätigkeit Deutschlands
— der religiösen und der humanitären —, in der Sorge um deren Stellung im
neuen Staat im Herrenhause zu Berlin vor kurzem versammelt, haben den Fach-
ausschuß für private Fürsorge des Deutschen Vereins für öffentliche und private
Fürsorge (früher für Armenpflege und Wohltätigkeit) beauftragt, den deut-
schen Volksgenossen folgendes kund zu geben:

Der schwere Ernst der Zeit berührt auch die freie Liebestätigkeit. Die Ver-
armung unseres Volkes droht ihr die Mittel abzuschneiden. Eine in weiten Krei-
sen unsres Volks verbreitete Stimmung fordert statt Wohltaten Rechte, den Ertrag
der privaten durch die ausschließliche öffentliche Fürsorge und die Überführung
der Betriebe der privaten Fürsorge in öffentliche Verwaltung. Demgegenüber
erklären wir: Unveräußerlich ist das sittliche Recht und die heilige Pflicht der

Menschenliebe. Ihre Werke waren durch Jahrhunderte der Ruhmestitel unseres Volkes. Sie heute darin hindern, heißt die edelsten Güter unseres Volkslebens verkümmern.

Auch der neue Staat kann sie nicht entbehren, nicht ihre Mittel, nicht ihre persönlichen Kräfte. Keine Umstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird je alle Quellen der Not verstopfen können. Offentliche durch beamtete Persönlichkeiten geübte Verwaltungsmaßregeln werden niemals den Tiefen und der Vielgestaltigkeit der Not gewachsen sein. An der Findigkeit, die Notstände mit offenen Augen und warmen Herzen zu entdecken, an hoffnungsfreudigem Wagemut, an den von Person zu Person wirkenden heilenden Kräften wird die freiwal tende Menschenliebe ihnen stets überlegen sein.

Wenn die Entwicklung der Dinge dahin führt, bestimmte Zweige der bisherigen freien Liebestätigkeit in öffentliche Verwaltung zu nehmen, darf das nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten und nicht unter allgemeinen Schlagworten, sondern nur nach sorgfältiger sachlicher Erwägung, ob dadurch wirklich erhöhte Leistungen zu erzielen seien, geschehen.

Das Beste erhoffen wir von einem vertrauensvollen Zusammenarbeiten der öffentlichen und privaten Fürsorge, wozu wir auch den sog. gemischten Betrieben unsere Kräfte zur Verfügung stellen.

Dafür erwartet die freie Liebestätigkeit von dem Staat alle Förderung, deren sie bedarf. Sie darf insonderheit auf den Schutz gegenüber wilden, oft unlauteren Gründungen und Veranstaltungen rechnen, die ihr Ansehen und ihre wirtschaftlichen Interessen und damit die Allgemeinheit schädigen. Die freie Liebestätigkeit ist bereit, auch aus der an ihr geübten Kritik zu lernen, selbst da, wo sie nicht völlig gerecht ist. In stets erneuter Selbstprüfung wird sie bemüht sein, ihre Mängel zu erkennen und zu verbessern. Sie wird sich bestreben, den veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen und den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Sie wird mehr als bisher die Mitarbeit aller Schichten unseres Volkes, besonders auch der organisierten Arbeiterschaft zu gewinnen suchen. An unsere Mitarbeiter und Freunde aber richten wir die herzliche und dringende Bitte, auch unter den Schwierigkeiten, die die neue Zeit bringt, nicht müde zu werden im Wirken.

Wenn wir das Gefühl sozialer Verantwortlichkeit und die Fähigkeit, das Empfinden des Volkes immer besser zu verstehen und ihm immer volliger gerecht zu werden, unter uns pflegen und vertiefen, dann werden wir auch diese Schwierigkeiten überwinden zum Heil unseres Volkes.

Literatur.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Heft 131: Die Ergebnisse der eidgenössischen Berufszählung vom 1. Dezember 1910 in den politischen Gemeinden des Kantons Zürich (mit 3 farbographischen Beilagen). 59 S.; Heft 132: Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1917. Nebst Anhang: Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1917. 221 S.; Heft 133: Statistik der Wahlen in den Kantonsrat vom 8. Juli 1917. 42 S.; Heft 134: Die Bewegung der Bevölkerung mit Einschluß der Wanderungen in den Jahren 1916 und 1917. 91 S.; Heft 135: Die Berufswahl der im Frühjahr 1919 aus der Volksschule ausgetretenen Schüler. 58 S. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1919 und 1920.

Ehrtige Weißnäherin sucht brave

Lehrtöchter

zur gründlichen Erlernung des Berufes.

Kost und Logis kann event. gegeben werden.

Johanna Claussen, Weißnäherin,
Dufourstraße 71, Zürich 8.

Bei uns ist erschienen:

Das proletarische Kind, wie es denkt und fühlt.

Von Dr. Robert Tschudi, Basel.

Groszoktaformat, 22 Seiten. Preis broschiert 1 Fr.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie auch vom Verlag Orell Füssli, Zürich.